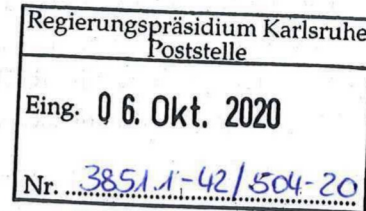


Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 46
76247 Karlsruhe



Karlsruhe, 5. Oktober 2020

**Nicht-Ahndung von Gehwegparken durch die Stadtverwaltung Stutensee
Fachaufsichtsbeschwerde wegen Ermessensausfall**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit reiche ich Fachaufsichtsbeschwerde wegen Ermessensausfall gegen die Stadtverwaltung Stutensee ein.

Am 28. September 2020 zeigte ich per E-Mail gegenüber der Stadtverwaltung Stutensee zwei Fälle von verbotswidrigem Parken auf Gehwegen in Stutensee am 26. September 2020 an.

Im ersten Fall parkte ein PKW auf dem Gehweg, die verbleibende, nutzbare Gehwegbreite betrug 0,8 m. Im zweiten Fall parkte ein PKW auf einem Gehweg, die verbleibende, nutzbare Gehwegbreite betrug 1,5 m. An beiden Stellen war das Gehwegparken nicht durch Markierungen auf dem Gehweg oder Verkehrszeichen 315 erlaubt.

Am 29. September 2020 antwortete [REDACTED] von der Stadtverwaltung Stutensee auf meine Anzeigen. Er schrieb, dass bei Fall 1 eine Verwarnung wegen Gehwegparken mit Behinderung erfolgen werde. Bei Fall 2 werde keine Verwarnung erfolgen. Die Stadt Stutensee toleriere ab einer Gehwegrestbreite von 1,20 m das Gehwegparken, sofern damit nicht andere Behinderungen verursacht werden. Die vollständige Antwort finden Sie in der Anlage.

Die Entscheidung zur Nichtverfolgung von Fall 2 deckt sich mit der Mitteilung des Ordnungsamts Stutensee zum Gehwegparken, die am 17. Januar 2018 unter dem Titel *Das Ordnungsamt Stutensee informiert* auf der Website der Stadtverwaltung veröffentlicht wurde¹ (siehe Anlage).

¹https://www.stutensee.de/unsere-stadt/aktuelles-nachrichten/4ef6a3bf8ed5ab6e754d43dd06a8878f/?tx_news_pi1%5Bnews%5D=1469, veröffentlicht am 17. Januar 2018, abgerufen am 29. September 2020

Auch E-Mails zwischen [REDACTED], einem Anwohner der [REDACTED]straße im Stadtteil Friedrichstal, und der Stadtverwaltung bestätigt diese Nichtahndungspraxis (siehe Anlage).

Es ist daher offensichtlich, dass die Stadt Stutensee Gehwegparken ohne Behinderung grundsätzlich nicht ahndet. Da es sich nicht um die Entscheidung eines einzelnen Mitarbeiters der Stadtverwaltung handelt, wende ich mich an Sie als Aufsichtsbehörde. Die Stadtverwaltung unterlässt hier absichtlich die Ausübung ihres Ermessens, was zu einem Ermessensausfall führt.

Ein Behörde muss entsprechend dem Opportunitätsprinzip nicht jede Ordnungswidrigkeit verfolgen. Sie hat einen Ermessensspielraum. Bestimmte Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung jedoch grundsätzlich gar nicht zu verfolgen, wie es die Stadtverwaltung Stutensee zu tun pflegt, widerspricht dem Willen des Ordnungsgebers, der kein Gehwegparken ohne explizite Anordnung durch Markierung oder Verkehrszeichen 315 wünscht und stellt einen Ermessensausfall dar.

Ähnlich drückt es der *Erlass zur Überwachung und Sanktionierung von Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr* des Ministeriums für Verkehr vom 11. Mai 2020² aus:

Auch im Ordnungswidrigkeitenrecht gilt trotz des Opportunitätsprinzips der Grundsatz, dass gesetzwidrige Taten im Regelfall zu verfolgen sind. Daher bedarf auch nicht das Eingreifen des Amtsträgers einer Begründung, sondern die Nicht-Ahndung braucht als Ausnahme eines zusätzlichen Kriteriums, welches zu dokumentieren ist (Karlsruher Kommentar, 5. Aufl., OWiG-Mitsch, Einleitung Rn. 155, 156). Pauschale Vorgaben, bestimmte Ordnungswidrigkeiten (zum Beispiel das Gehwegparken, das auch für Motorräder untersagt ist) nicht zu verfolgen, oder Verkehrsdelikte in bestimmten Gebieten oder auf bestimmten Straßenabschnitte nicht zu ahnden, haben einen Ermessensausfall und damit die Rechtswidrigkeit der Entscheidung zur Folge und stehen mit den Pflichten der Verfolgungsbehörden nicht im Einklang. Selbstverständlich sind von den Behörden auch private Anzeigen von den Bußgeldbehörden sorgfältig zu prüfen. Anderslautende Vorgaben führen ebenfalls zu einem Ermessensausfall.

Durch die pauschale Nichtahndung von Gehwegparken bei einer Gehwegwegrestbreite von mindestens 1,2 m wird den motorisierten Verkehrsteilnehmern signalisiert, dass der Gehweg ein Seitenstreifen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen sei. Es widerspricht dem Gedanken des Gehwegs als geschützten Raum für Fußgänger und radfahrende Kinder.

Zum 1,2-Meter-Kriterium sei noch angemerkt: In der Regel ist es zutreffend, dass bei einer Restbreite von 1,2 m keine Behinderung mehr existiert, da das Passieren mit Rollstühlen und Kinderwagen möglich ist. Es kann jedoch Fälle geben, bei denen trotz mehr als 1,2 m Restbreite eine Behinderung auftritt: Seien es zwei Personen, die je einen Kinderwagen schieben und sich auf Höhe des Falschparkers begegnen, oder ein Gehweg mit viel Fußgängerverkehr, der sich mit 1,2 m zufrieden geben muss. Ein solcher Begegnungsfall trat bei meinen Anzeigen nicht ein.

²Aktenzeichen 4-38.51.1-00/1527

Ich möchte Sie daher bitten, darauf hinzuwirken, dass die Stadt Stutensee Gehwegparken auch ohne Behinderung durch gebührenpflichtige Verwarnungen ahndet.

Bei Nachfragen können Sie sich gerne an mich wenden. Ich bitte um eine schriftliche Antwort.

Ich behalte mir vor, dieses Schreiben und Ihre Antwort zu veröffentlichen, sofern Sie dem nicht widersprechen.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen

Anzeige Gehwegparken mit 1,5 m Restbreite

Das Ordnungsamt Stutensee informiert vom 17. Januar 2018

E-Mails zwischen Mathias Baumann und der Stadtverwaltung Stutensee

Anlage 1

Betreff: AW: Anzeige [REDACTED] Parken verbotswidrig auf einem Gehweg

Von: [REDACTED] <waffenbehoerde@stutensee.de>

Datum: 29/09/2020, 08.20

An: "[REDACTED]"

Sehr geehrter Herr R [REDACTED]

vielen Dank für die Übersendung der unten genannten Anzeige.

Nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung ist Parken auf dem Gehweg grundsätzlich nicht zulässig, wenn dies dort nicht ausnahmsweise durch eine entsprechende Beschilderung bzw. Markierung erlaubt ist.

Die Stadt Stutensee ahndet jedoch nicht jedes Gehwegparken mit einer gebührenpflichtigen Verwarnung. Ab einer Gehwegrestbreite von 1,20 m tolerieren wir das Gehwegparken, sofern damit nicht andere Behinderungen verursacht werden.

Im vorliegenden Fall beträgt die Gehwegrestbreite laut Ihren Angaben 1,50 m. Auch auf den Fotos ist die entsprechende Restbreite zu erkennen. Des Weiteren ist die noch vorhandene Fahrbahnrestbreite ausreichend.

Wir sehen daher von der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 47 Abs. 1 Satz 1 OWiG ab.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Sachgebiet Öffentliche Ordnung

Stadtverwaltung Stutensee
Rathausstraße 3
76297 Stutensee

[REDACTED]
www.stutensee.de
www.facebook.com/stadtstutensee/
www.instagram.com/stadtstutensee/

Wir speichern und verarbeiten Ihre Daten nach der EU-DSGVO. Unsere Hinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie hier.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED] R [REDACTED]
Gesendet: Montag, 28. September 2020 20:50

An: Stadtverwaltung Stutensee

Cc: [REDACTED]

Betreff: Anzeige [REDACTED] Parken verbotswidrig auf einem Gehweg

Sehr geehrte Damen und Herren,

AW: Anzeige [REDACTED] Parken verbotswidrig auf ein...

hiermit zeige ich, mit der Bitte um Weiterverfolgung, folgende Verkehrsordnungswidrigkeit an:

Kennzeichen: [REDACTED]

Marke: Volkswagen

Farbe: Grau

Adresse: Akazienweg (zwischen Hänsel-u.-Gretel-Weg und Sterntalerstr.), 76297 Stutensee

Verstoß: Parken verbotswidrig auf einem Gehweg

Tatzeit: 26.09.2020 17:33

Zeitraum: 17:33 ~ 17:36 (länger als 3 Minuten)

Das Fahrzeug war verlassen.

Die verbleibende nutzbare Gehwegbreite betrug 1,5 Meter.

Ich möchte Sie bitten, mich über den Ausgang des Verfahrens (ob ein Verwarnungsgeld oder Bußgeld verhängt wurde, sowie dessen Höhe) in Kenntnis zu setzen. Eine Benachrichtigung per E-Mail genügt.

Zeuge:

Name: [REDACTED] R [REDACTED]

Anschrift: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Geburtsdatum: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

Meine oben gemachten Angaben einschließlich meiner Personalien sind zutreffend und vollständig.

Als Zeuge bin ich zur wahrheitsgemäßen Aussage und auch zu einem möglichen Erscheinen vor Gericht verpflichtet.

Vorsätzlich falsche Angaben zu angeblichen Ordnungswidrigkeiten können eine Straftat darstellen.

Beweisfotos, aus denen Kennzeichen und Tatvorwurf erkennbar hervorgehen, befinden sich im Anhang.

Bitte prüfen Sie den Sachverhalt auch auf etwaige andere Verstöße, die aus den Beweisfotos zu ersehen sind.

Bitte bestätigen Sie Ihre Zuständigkeit und den Erhalt dieser E-Mail durch eine Antwort an [REDACTED]

Falls Sie nicht zuständig sein sollten, leiten Sie bitte meine E-Mail weiter und setzen mich dabei in CC.

Dabei dürfen Sie auch meine persönlichen Daten weiterleiten und für die Dauer des Verfahrens speichern.

Diese Anzeige können Sie online abrufen, dort finden sich auch die Beweisfotos im Original zum Herunterladen:

[REDACTED]

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

P Bitte denken Sie an Ihre Umwelt, bevor Sie diese E-Mail drucken.

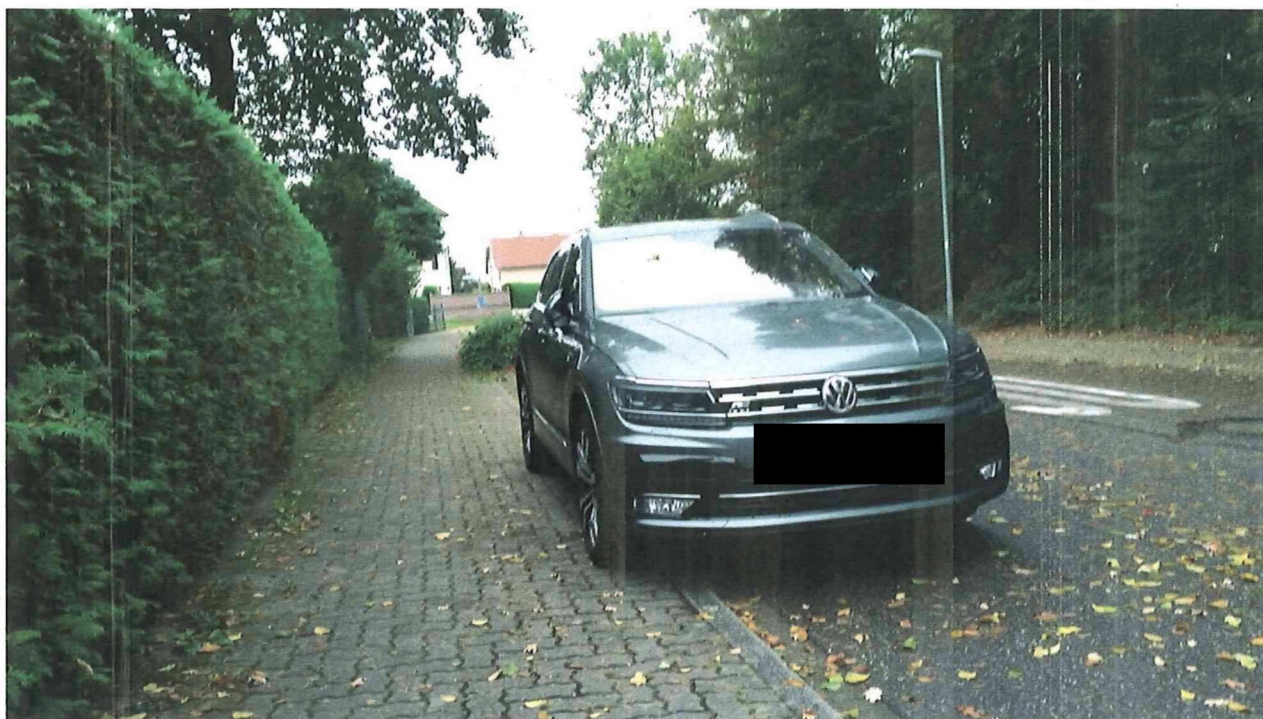
Bitte beachten Sie: Diese E-Mail und deren Anhänge kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Der Inhalt ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der richtige Adressat oder dessen Vertreter sind, setzen Sie sich bitte mit dem Absender der E-Mail in Verbindung und löschen Sie diese E-Mail von Ihrem System. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.

Bitte beachten Sie auch, dass der E-Mail-Verkehr der Stadtverwaltung Stutensee protokolliert wird.

—IMG_20200926_173359.jpg—



—IMG_20200926_173852.jpg—



—Anhänge:—

IMG_20200926_173359.jpg

303 KB

IMG_20200926_173852.jpg

317 KB

Anlage 2



[Unsere Stadt](#)
[Rathaus & Bürgerdienste](#)
[Bildung & Freizeit](#)
[Wohnen & Wirtschaft](#)

[Startseite](#) > [Unsere Stadt](#) > [Aktuelles & Nachrichten](#)

Unsere Stadt

- In Stutensee zuhause
- Stadtteile & Geschichte
- Partnerstädte
- Daten & Fakten
- Aktuelles & Nachrichten**
- Stadtplan
- Verkehrsanbindung
- Natur in Stutensee
- Polizeiposten Stutensee
- Feuerwehr & Bevölkerungsschutz
- Notlagen
- Stadtentwicklung
- Politik

Das Ordnungsamt Stutensee informiert

17.01.2018 ÖFFENTLICHE ORDNUNG

Parken auf Gehwegen



Solche Parker wie im beigefügten Bild sind leider auch oft in der Großen Kreisstadt Stutensee zu sehen. Der Pkw-Fahrer hat sich auf den Gehweg gestellt, um den fließenden Verkehr auf der Straße so wenig als möglich zu behindern oder zu verlangsamen. Aus seiner Sicht sicher gut gedacht, aber dennoch falsch; an die Mutter mit ihrem Kinderwagen, an den behinderten Mitbürger in seinem Rollstuhl, an das fahrradfahrende Kind auf dem Gehweg und nicht zuletzt auch an jeden normalen Fußgänger hat er jedoch nicht gedacht. Nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung ist Parken auf dem Gehweg grundsätzlich nicht zulässig, wenn dies dort nicht ausnahmsweise durch eine entsprechende Beschilderung bzw. Markierung erlaubt ist.

Die Verwaltung erkennt zwar nicht, dass es besonders bei Haushalten mit mehreren Kraftfahrzeugen nicht immer möglich ist, sämtliche Fahrzeuge auf Privatgelände bzw. anderen Parkmöglichkeiten als auf der Straße abzustellen. Die Stadtverwaltung nimmt dennoch die zunehmende Zahl der Beschwerden zum Anlass, alle Kraftfahrer herzlich aber auch dringend zu bitten, den Gehweg nur in dem Umfang in Anspruch zu nehmen, dass er seinem eigentlichen Zweck noch dienen kann. Hierbei ist eine Mindestbreite von 1,20 m freizuhalten. Denken Sie als Kraftfahrer beim Parken daran, dass sich Fußgänger, insbesondere mit Kinderwagen, Behinderte oder Kinder in allergrößte Gefahr begeben, wenn sie gezwungen sind, wegen des falsch parkenden Pkws vom sicheren Gehweg auf die Straße ausweichen zu müssen. Wir weisen auch darauf hin, dass nach der Straßenverkehrsordnung Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr mit dem Fahrrad den Gehweg benutzen müssen; bis zum 10. Lebensjahr benutzen dürfen. Wenn der Gehweg allerdings derart rücksichtslos als Parkfläche genutzt wird, haben Kinder keine Chance, auf dem Gehweg zu bleiben.

Die Straßenverkehrsbehörde wird nicht jedes Gehwegparken mit einer gebührenpflichtigen Verwarnung ahnden. Bei einem derart behindernden und rücksichtslosen Verhalten muss der Kraftfahrer entsprechend dem gesetzlich vorgegebenen Verwarnungsgeldkatalog mit einem Verwarnungsgeld in Höhe von 30 Euro rechnen. Deshalb: Achten Sie künftig beim Parken darauf, dass die Mindestbreite von 1,20 m frei bleibt und dass an den Stellen, wo der Gehweg ohnehin schon relativ schmal ist, durch gedankenloses Parken die Gehwegbreite nicht noch zusätzlich verengt wird.

Beachtung von Lichtsignalanlagen

Die Ampelanlagen auf der Hauptstraße in Blankenloch neben der Straßenbahnlinie sind



STADTVERWALTUNG STUTENSEE
 Rathaus Stutensee | Rathausstraße 3 | 76297 Stutensee
 Tel.: 07244/969-0 | Fax: 07244/969-109 | E-Mail: rathaus@stutensee.de

PARTNERSTÄDTE
 Unsere Partnerstädte | Our twin cities
 A partner városok | Notre jumelages

ALLE ÖFFNUNGSZEITEN
 Impressum | Datenschutz | Sitemap |
 BürgerBüro Kontakt

Andreaskreuz befindliche Pfeilbeschilderung deutet dabei lediglich auf die Gefahrenstelle durch die Bahn mit Richtungsangabe hin und bezieht sich damit nicht auf die Ampel. Ein rotes Signal ohne Pfeilangabe bedeutet, dass jeder Verkehrsteilnehmer, egal ob abbiegend oder geradeausfahrend, aus den erläuterten Gründen anhalten muss.

Aufgrund vermehrt zugetragener Beschwerden über die Missachtung von Ampeln in Stutensee werden in nächster Zeit Rotlichtüberwachungen durch die Polizei durchgeführt. Dies dient nicht nur der Erhöhung der allgemeinen Verkehrssicherheit, sondern dient insbesondere auch dazu, die Schulwege unserer Kinder durch die vorhandenen Ampelquerungen sicher zu halten und Autofahrer auf die Gefahren aufmerksam zu machen.

Betrügerische Dienstleister in der Region unterwegs

Aufgepasst bei unangemeldeten Dienstleistern und Handwerkern, die plötzlich vor der eigenen Haustüre stehen und nur auf den ersten Blick preis- und qualitativ wertige Leistungen anbieten. Meist werden die Arbeiten von solchen "fahrenden" Betrügern nur stümperhaft ausgeführt und dafür mit horrenden Beträgen in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber wird dann im Nachzug zum Begleichen nicht erbrachter Leistungen unter Druck gesetzt.

Darauf weisen das Ordnungsamt Stutensee und der Polizeiposten Stutensee aufgrund vermehrt zugetragener Betrugsfälle hin. Bei verdächtigen Beobachtungen oder Betrugsversuchen wenden Sie sich bitte an den Polizeiposten Stutensee oder das Polizeirevier Waldstadt.

[Zurück](#)



Anlage 3

Betreff: Fwd: AW: Anliegen: Halbseitigen Parkverbot in der [REDACTED] str.

Von: [REDACTED]

Datum: 03/10/2020, 17.10

An: [REDACTED]

----- Original-Nachricht -----

Betreff: AW: Anliegen: Halbseitigen Parkverbot in der [REDACTED] str.

Datum: Montag, 28. September 2020 08:54 CEST

Von: [REDACTED] [\[REDACTED\]@stutensee.de](mailto:[REDACTED]@stutensee.de)

An: [REDACTED]

Kopie: [REDACTED] [<strassenverkehrsbehoerde@stutensee.de>](mailto:[REDACTED]@strassenverkehrsbehoerde@stutensee.de),

Gemeindevollzugsdienst [<Vollzugsdienst@stutensee.de>](mailto:[REDACTED]@Vollzugsdienst@stutensee.de)

Referenzen: <5b5b-5f6f2080-1-238c2a80@238031263>

Sehr geehrter [REDACTED]

das ist wirklich ärgerlich, wir werden die Angelegenheit prüfen. Bezüglich Gehwegparken möchte ich Ihnen mitteilen, dass dies ständig von uns überwacht wird und dort, wo keine freie Mindestbreite vorhanden ist, auch mit einer Geldbuße sanktionieren.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Stadtverwaltung Stutensee
Rathausstraße 3
76297 Stutensee

[REDACTED]
www.stutensee.de
www.facebook.com/stadtstutensee/
www.instagram.com/stadtstutensee/

Wir speichern und verarbeiten Ihre Daten nach der EU-DSGVO. Unsere Hinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie hier.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]

Gesendet: Samstag, 26. September 2020 13:05

An: [REDACTED]

Betreff: Anliegen: Halbseitigen Parkverbot in der [REDACTED] str.

Sehr geehrter [REDACTED]

ich bin Anwohner der [REDACTED] str. in 76297 Stutensee-Friedrichstal.
In selbiger Straße parke ich gelegentlich auch meinen PKW.

Zum wiederholten Male habe ich nun Beschädigungen an meinem Kraftfahrzeug feststellen müssen, als es über Nacht dort geparkt war und diese gegen Unbekannt zur Anzeige gebracht.

Es trifft immer den linken Außenspiegel, der repariert werden muss. Auch der Kotflügel und die Stoßstange wurden dort bereits beschädigt.
Meist, wenn parallel zu meinem Fahrzeug ein anderes Fahrzeug auf der anderen

Straßenseite stand, das erst nach meinem Fahrzeug dort geparkt wurde. Nach meinen Dafürhalten ist die Straße für ein beidseitiges Parken ungeeignet, sofern die Kraftfahrzeuge nicht auf dem Fußweg parken dürfen (was ebenfalls ein weiteres Problem in der Straße ist).

Daher möchte ich sie gerne bitten zu prüfen ob:

- ein halbseitiges Parkverbot in der [REDACTED] str. dauerhaft eingerichtet werden kann
- man die Gehwegparker, ähnlich wie in Karlsruhe, künftig bitte regelmäßig sanktioniert.

Viele Dank und freundliche Grüße,
[REDACTED]

P Bitte denken Sie an Ihre Umwelt, bevor Sie diese E-Mail drucken.

Bitte beachten Sie: Diese E-Mail und deren Anhänge kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Der Inhalt ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der richtige Adressat oder dessen Vertreter sind, setzen Sie sich bitte mit dem Absender der E-Mail in Verbindung und löschen Sie diese E-Mail von Ihrem System. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.

Bitte beachten Sie auch, dass der E-Mail-Verkehr der Stadtverwaltung Stutensee protokolliert wird.